



Schutzkonzept

der Kirchengemeinde
St. Kilian Kalbach

Inhalt

Einleitung	3
Schutzmaßnahmen	6
Verhaltenskodex	9
Beschwerdewege.....	13
Was tun im Verdachtsfall und bei Grenzverletzungen	14
Formulare/Erklärungen	
Selbstauskunftserklärung	15
Verpflichtungserklärung	19
Hilfe vor Ort	
Präventionsfachkraft/ Ansprechpartner in St. Kilian Kalbach und im Bistum	23
Qualitätsmanagement – Evaluation.....	24
Sensibilisierung von Kindern.....	25
Anlagen.....	27

Einleitung

Liebe Gemeindemitglieder unserer Pfarrei St. Kilian in Kalbach,

alle Pfarreien unseres Bistums sind aufgefordert und bemüht, ein verbindliches und konkretes Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt und Übergriffe aller Art für die eigene Pfarrei zu entwickeln und zu dokumentieren. Hierzu wurde eine Risikoanalyse erstellt und entsprechende Maßnahmen abgeleitet.

Wir hier in St. Kilian Kalbach wollen, dass Prävention ein Bestandteil unseres christlichen Arbeitens und ein verlässlicher Bestandteil unseres Miteinanders vor Ort ist.

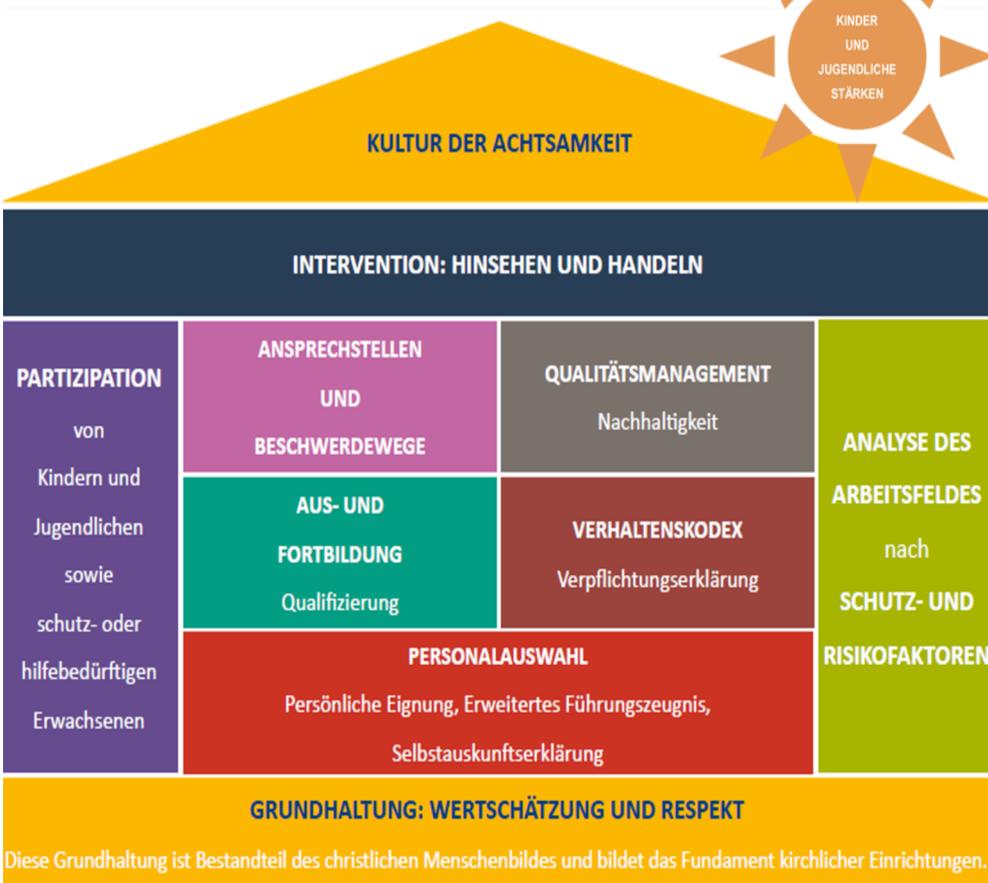
Unser Ziel ist es, ein offenes Klima sowie eine Haltung der Achtsamkeit und des kritischen Hinsehens zu installieren. Hier wollen wir alle Kinder und Jugendliche in den Blick nehmen, aber auch alte und hilfsbedürftige Menschen in unserer Pfarrei, denn diese Menschen liegen uns besonders am Herzen. Wir wollen uns sehr bewusst und mit positiver Energie auf den Weg machen und dieses Schutzkonzept transparent gestalten und kosequent weiterentwickeln.

In St. Kilian wollen wir Kirche als einen Ort gestalten, an dem junge Menschen sich wohlfühlen. Kinder, Jugendliche, erwachsene Schutzbefohlene; alle Menschen, die sich kirchlichem Miteinander anvertrauen, sollen ihre Persönlichkeit, ihre Begabung und ihre Beziehungsfähigkeit entfalten und tragfähig entwickeln dürfen.

Unser individuelles Schutzkonzept orientiert sich an der Basis der Rahmenordnung „Präventionsordnung“ im Bistum Fulda vom 01.09.2022, seit dieser Zeit arbeiten auch wir in St.Kilian intensiv an

unserem Konzept. Weitere Grundlagen bieten die UN-Kinderrechtskonvention und das Bundeskinderschutzgesetz.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Schreibweise sowie auf eine Mehrfachbezeichnung verzichtet. Alle Personenbezeichnungen sollen dennoch als geschlechtsneutral angesehen werden.



Quelle: <https://www.praevention-bistum-fulda.de>

Prävention im Bistum Fulda

Leitlinien:

Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter im Bereich der deutschen Bischofskonferenz.

Der Begriff des sexuellen Missbrauchs im Sinne der Leitlinien:

Diese Leitlinien berücksichtigen die Bestimmungen sowohl des kirchlichen Rechts als auch des staatlichen Rechts.

Die Leitlinien umfassen strafbare sexual bezogene Straftaten und Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Schutzmaßnahmen

Damit das Vertrauen und die Verwundbarkeit nicht ausgenutzt werden, haben wir dieses Schutzkonzept erstellt und Schutzmaßnahmen festgelegt.

- Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter, die im Besonderen mit Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zusammenarbeiten, müssen ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** vorlegen.
- Alle Mitarbeiter nehmen an einer **Präventionsschulung** teil, die dem jeweiligen Einsatzgebiet entspricht. Diese Schulungen haben eine begrenzte Gültigkeitsdauer und werden regelmäßig erneuert, um den hohen Stellenwert von Prävention zu sichern. Die zeitliche Durchführung der Präventionsschulung eines jeden Mitarbeiters wird dokumentiert.
- Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter erhalten und bestätigen schriftlich die Kenntnisnahme der **Selbstauskunftserklärung** sowie die **Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex**.
- Das Thema Prävention wird regelhaft in Mitarbeiter-Jahresgesprächen und Gremiensitzungen angesprochen.

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Alle im pastoralen Dienst Tätigen legen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vor.

Ehrenamtlich Tätige, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere schutzbefohlene Menschen begleiten, betreuen oder anleiten, erhalten für die Ausstellung eines EFZ vom Pfarrbüro/ von der Präventionsfachkraft ein Formblatt mit Adressfeld sowie Einsatzgebiet und -tätigkeit, welches der

Meldebehörde vorzulegen ist. Es entstehen dadurch keine Kosten. Nach Erhalt ist das EFZ der Präventionsfachkraft zur Weitergabe auszuhändigen.

Um Befangenheit zu verhindern, werden die EFZ durch den bischöflichen Notar des GV eingesehen. Die Präventionsfachkraft erhält nur die Information über die zeitliche Einsichtnahme zur Dokumentation und Nachhaltung der Wiedervorlage, die alle fünf Jahre stattfinden muss.

Die eingehenden Führungszeugnisse werden dem bischöflichen Notar ohne vorherige Einsichtnahme in einem gesonderten Umschlag zur Prüfung zugeleitet.

Die zeitliche Einsichtnahme aller EFZ wird, nach den allgemein gültigen Bestimmungen des Datenschutzes, digital bzw. handschriftlich dokumentiert und die EFZ wieder an den ehren- oder hauptamtlich Tätigen zurückgegeben.

Präventionsschulung

Diese Schulungen, die in Absprache mit der Präventionsstelle des Bistums Fulda angewiesen werden, dienen grundsätzlich einer Kultur der Achtsamkeit, der Wertschätzung und des Respektes in allen Belangen unserer Pfarrgemeinde.

Man unterscheidet zwischen Grundinformation, Basisschulungen und Intensivschulung. Die Aufforderung und Information an die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Tätigen zu diesen Schulungen erfolgt durch die Präventionsfachkraft je nach Einsatzaufgabe.

Die Teilnehmer werden sensibilisiert, einen grenzachtenden Umgang zu gestalten und zu fördern. Sie lernen mögliche Gefahrenmomente kennen, wie auch Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen. Eine innere und äußere Grundhaltung des christlichen Menschenbildes und des achtsamen Miteinanders wird vorausgesetzt.

Wege des Beschwerdeverfahren und des Beschwerdeweges bei Vermutungen oder Beobachtungen eines Verstoßes werden mit den Betroffenen besprochen. Die Beschwerdewege sind auf Seite 13-14 gesondert erläutert.

Selbstauskunftserklärung

Mit der Annahme und der persönlichen Unterschrift dieser Erklärung verpflichtet sich jeder hauptamtliche, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter sein Handeln und die Haltung gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Menschen an den Vorgaben des Verhaltenskodex verbindlich zu orientieren und diese umzusetzen im Sinne einer Kultur der Achtsamkeit und des grenzachtenden Umganges miteinander. Die Formulare werden von der Präventionsfachkraft ausgehändigt und verwaltet.

Die Rückgabe der unterzeichneten Erklärung, das Formular zum Erhalt des Verhaltenskodex und die Durchführung der Präventionschulung werden dokumentiert, um die Aufschreibung der Schutzmaßnahmen nach 5 Jahren zu gewährleisten.

Verhaltenskodex

Spezifischer Verhaltenskodex zum grenzachtenden Umgang in der Kinder- und Jugendarbeit

Miteinander sprechen

Sprache kann sehr verletzend und entwürdigend sein. Daher setzen wir uns für einen wertschätzenden Umgang ein und legen Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation – ganz besonders im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen.

Wir respektieren und achten die Person des Anderen. Dazu gehört, den Anderen nicht zu beleidigen, herabzusetzen oder in irgendeiner Form zu entwürdigen.

Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, wissen, dass wir eine Vorbildfunktion innehaben und achten darauf den anderen nicht vorsätzlich mit dem zu überfordern, was wir ihm zumuten. Im Miteinander streben wir eine positive Fehlerkultur an - Lernen, sich entwickeln, heißt auch Fehler machen zu dürfen.

Grenzen respektieren - Schutz der Intimsphäre

Die Intimsphäre eines jeden Menschen ist unantastbar!

Sie definiert sich als die „innere Gedanken- und Gefühlswelt und den Sexualbereich“ eines jeden Menschen. (Definition des Bundesgerichtshofs).

Wir achten darauf, dass Menschen ihre Intimsphäre wahren können. Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen hierbei eine große Herausforderung dar. Es braucht klare und eindeutige Verhaltensregeln und eine sensible Kultur der Achtsamkeit, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlich Tätigen in Grenzsituationen zu achten und zu schützen.

Körperkontakt

Körperkontakt muss stets angemessen, altersgemäß und dem jeweiligen Kontext einer Lebenssituation angepasst sein. Körperkontakt muss von beiden Seiten akzeptiert sein und diese situative Vertraulichkeit ist stets zu wahren und verständnisvoll zu begleiten.

Unangepassten Körperkontakt in den Aufgabenbereichen der haupt- und ehrenamtlich Tätigen bewerten wir als Übergriff, der nicht geduldet wird und klare Konsequenzen nach sich zieht.

Situationen, in denen Kinder oder Jugendliche Hilfe benötigen - z.B. Erste-Hilfe-Situationen, Vier-Augen Gespräche, Heimweh - und ein Betreuer alleine mit dem Schutzbefohlenen ist und keine zweite betreuende Person dabei sein kann oder auf Wunsch des Kindes/ des Jugendlichen nicht dabei sein darf, ist dieser Kontakt unverzüglich Dritten, z.B. weiteren Betreuern, hauptamtlich pastoralen Mitarbeitern, Eltern des betreffenden Kindes, mitzuteilen. Dies geschieht auch zum Schutz des jeweiligen Betreuers. Eine Dokumentation solcher Situationen unterstreicht die Transparenz und das Verantwortungsbewusstsein der betreuenden Person.

Um gerade in diesen Situationen, aber auch generell, angemessen agieren zu können, ist es für den Betreuer wichtig, sich der **Vorbildfunktion** stets bewusst zu sein. Ein äußeres Zeichen dieses Bewusstseins liegt unter anderem auch im Tragen von angemessener Bekleidung. Hierauf ist unbedingt zu achten.

Nähe und Distanz

Es ist uns bewusst, dass jeder Mensch seine individuellen Grenzen hat, was Nähe und Distanz betrifft – im verbalen, im nonverbalen und im gefühlsmäßigen Lebensbereich.

Dieses Schutzkonzept und regelmäßige Schulungen tragen dazu bei, dass verantwortliche Personen, die direkt mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen zu tun haben, dafür sensibilisiert sind. Sie achten die persönlichen Grenzen und haben ein jeweils angebrachtes Verhältnis von Nähe und Distanz gegenüber den ihnen anvertrauten Menschen.

Gemeinsam unterwegs - oder, wenn 's mal nicht so läuft

Freizeiten mit Übernachtungen stellen besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen dar. Die betreuenden Personen müssen sich dessen bewusst sein und handlungsbereit bleiben, auch wenn manche Rahmenbedingungen optimale Entscheidungen und Regelungen erschweren.

Grundsätzlich achten wir auf ausreichende Begleit- und Bezugspersonen, die die Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene, begleiten. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. Wir achten unbedingt auf geschlechtergetrennte Unterbringungsmöglichkeiten. Auch für die betreuenden Personen sind entsprechende Schlafmöglichkeiten – getrennt von den Kindern und Jugendlichen – vorzuhalten.

Bei Abweichungen aufgrund räumlicher Gegebenheiten und Rahmenbedingungen besprechen wir dies mit den Erziehungsberechtigten, mit den Kindern und Jugendlichen. Wenn wir hier generell die schriftliche Zustimmung brauchen, erfolgen diese Absprachen vor dem Beginn einer Veranstaltung.

In den Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist ein alleiniger Aufenthalt einer Begleitperson und einem minderjährigen oder schutzbefohlenen Teilnehmer zu unterlassen. Ausnahmen, die eine Begleitung aus pädagogischer Sicht erfordern, sind der Leitung der Veranstaltung bzw. dem Betreuer-Team vorher mitzuteilen, um eine angemessene Vorgehensweise, Transparenz, Dokumentation, Klärung und gegebenenfalls nötige Konsequenz, herbeiführen zu können.

Es ist uns wichtig, im Zuge von konsequentem Verhalten auf transparente, altersgerechte und nachvollziehbare Gruppenregeln zu achten und diese vor einer Veranstaltung klar zu definieren. Diese Strukturen, die zur Veranstaltung passend und unter Berücksichtigung des Schutzkonzeptes formuliert werden, entstehen unter der Mitbestimmung aller teilnehmenden Personen. Wir sind uns unserer Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst.

Bei Fehlverhalten handeln wir nachvollziehbar, pädagogisch sinnvoll und tolerieren keine Grenzverletzungen, wie z.B. Gewaltanwendung, Freiheitsentzug, Bloßstellung oder Demütigung.

Wir achten auf eine respektvolle Kommunikation in den sozialen Medien. Wir treten gegen die Verbreitung pornographischer und gewaltverherrlichender Medien ein.

Spezifischer Verhaltenskodex zum grenzachtenden Umgang mit erwachsenen Schutzbefohlenen

Unsere Aufgabe ist es, auch alten und hilfebedürftigen Menschen mit Respekt zu begegnen und ihre Interessen und Bedürfnisse zu schützen.

Im Wohn- und Teilhabegesetz sind Rechte für pflegebedürftige und ältere Menschen in Wohneinrichtungen formuliert, die es zu schützen gilt:

- Ein möglichst selbstbestimmtes und selbständiges Leben führen zu können.
- Vor Gefahr für Leib und Seele sowie in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt zu werden.
- In der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität geachtet zu werden

Auch hier wollen wir, im Sinne dieses Schutzkonzeptes dafür Sorge tragen, dass diese Menschen sich wohl fühlen und eine wertschätzende Begegnung erfahren.

Beschwerdewege

Wir wollen Menschen ermutigen, sich zu Wort zu melden:

- wenn Sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt direkt oder indirekt betroffen sind.
- wenn Sie Kenntnis erhalten von einem solchen Übergriff.
- bei Situationen innerhalb unserer Räumlichkeiten oder bei Aktionen, bei denen Sie ein ungutes Gefühl haben.

Konkrete Beschwerdewege oder Interventionsmöglichkeiten werden in den Schulungen zur Prävention vorgestellt und besprochen. Alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter kennen dadurch Verfahrenswege im Umgang mit Vermutung und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen oder sexueller Gewalt.

Was ist zuerst zu tun:

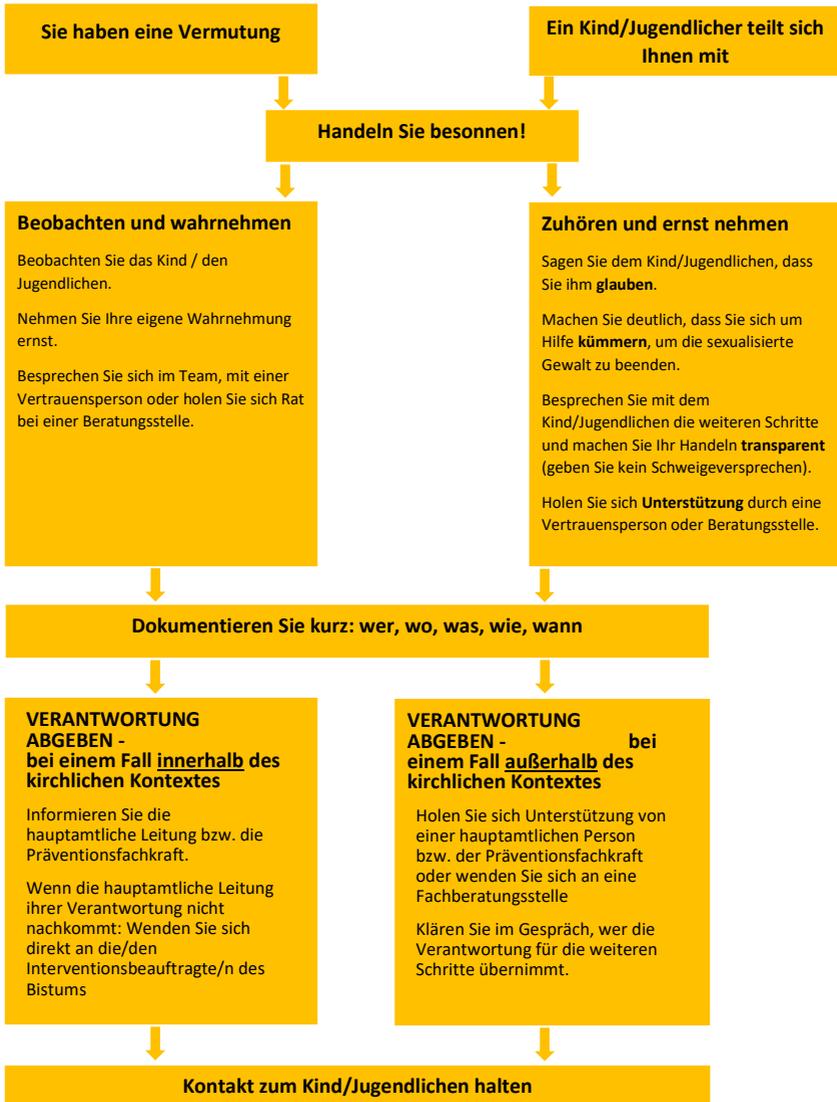
- Information an die Präventivfachkraft der Pfarrgemeinde.

Notieren Sie bitte kurz:

- Was ist passiert?
- Wann und wo ist es passiert?
- Wer war betroffen?

Was tun im Verdachtsfall und bei Grenzverletzungen

Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Mitteilung



Quelle: <https://www.praevention-bistum-fulda.de> AUGEN AUF. Hinsehen und handeln!

Selbstauskunftserklärung

gemäß § 6 PrävO

I. Personalien der/des Erklärenden	
Name, Vorname:	
Geburtsdatum, -ort:	
Anschrift:	
II. Tätigkeit der/des Erklärenden	
Einrichtung, Dienstort:	
Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit:	

III. Erklärung

1. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach einem der in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftatbestände (vgl. Rückseite) oder einer sonstigen Sexualstraftat rechtskräftig verurteilt worden bin.

2. Ferner versichere ich, dass gegen mich nicht wegen Verdachts einer solchen Straftat ein Strafprozess anhängig ist oder ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird.

3. Ich versichere, dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder Verwaltungsmaßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.

4. Ich verpflichte mich, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat nach einem der in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung genannten Straftatbestände (vgl. Rückseite) oder einer sonstigen Sexualstraftat oder bei Einleitung einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die vorstehende Erklärung bezieht sich auch auf im Ausland durchgeführte Straf- und Ermittlungsverfahren.

Ort, Datum

Unterschrift

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- ▶ § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- ▶ § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- ▶ § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- ▶ § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- ▶ § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- ▶ § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- ▶ § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- ▶ § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- ▶ § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- ▶ § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- ▶ § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- ▶ § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- ▶ § 181a Zuhälterei
- ▶ § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- ▶ § 183 Exhibitionistische Handlungen
- ▶ § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- ▶ § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- ▶ § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

- ▶ § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- ▶ § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- ▶ § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien;
Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- ▶ § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- ▶ § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- ▶ § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- ▶ § 184i Sexuelle Belästigung
- ▶ § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- ▶ § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- ▶ § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- ▶ § 233a Förderung des Menschenhandels
- ▶ § 234 Menschenraub
- ▶ § 235 Entziehung Minderjähriger
- ▶ § 236 Kinderhandel

Verpflichtungserklärung

gemäß § 7 Abs. 4 PräVO

Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden

I. Personalien der/des Erklärenden	
Name, Vorname:	
Geburtsdatum, -ort:	
Anschrift:	
II. Tätigkeit der/des Erklärenden	
Einrichtung, Dienstort:	
Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit:	

III. Erklärung

Ich, _____, habe den Text des Verhaltenskodex der oben angegebenen Einrichtung erhalten. Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.

Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben können.

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeiner Teil

Das Bistum Fulda bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen sowie ihre Begabungen entfalten können. Besonders Kinder, Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sollen sich angenommen und sicher fühlen. Hierzu sind schützende Strukturen zu schaffen und in institutionellen Schutzkonzepten verbindlich zu beschreiben. Die Verantwortung für die Implementierung dieser Schutzkonzepte tragen in erster Linie die jeweiligen Leitungsverantwortlichen.

Die Präventionsarbeit im Bistum Fulda hat zum Ziel, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren, die auf den christlichen Grundwerten beruht. Für alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen heißt dies, eine Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt einzunehmen. Neben einem bewussten und reflektierten Umgang mit sich selbst erfordert dies einen achtsamen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen sowie den schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Diese Grundhaltung findet ihren Ausdruck in den folgenden allgemeinen Verhaltensregeln:

1. Beziehungen achtsam gestalten

Die Kontaktgestaltung mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie den schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen muss wertschätzend und respektvoll sein.

Die Rechte und die Würde der Anvertrauten sind zu achten.

2. Verantwortungsvoll Nähe herstellen und Distanz wahren

Die Nähe zu den Kindern, Jugendlichen sowie den schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist entsprechend der Rolle der Mitarbeitenden beziehungsweise der ehrenamtlich Tätigen der jeweiligen Situation angemessen zu gestalten. Die Intimsphäre der Anvertrauten ist zu respektieren und zu schützen. Individuelle Grenzempfindungen sind sowohl bei den anvertrauten Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch bei den Mitarbeitenden ernst zu nehmen. Das eigene Verhalten ist zu reflektieren und auf Nachfrage durch Erläuterung transparent zu machen.

4. Respektvoll kommunizieren

Jede Form von Kommunikation mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen hat respektvoll zu erfolgen. Verbales und nonverbales Agieren muss der Rolle der oder des Handelnden entsprechen und den jeweiligen Adressaten angemessen sein.

Bei der Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken ist die Auswahl von Bildern und sonstigen Materialien im Sinne des Jugendschutzes und eines achtsamen Umgangs miteinander zu treffen.

5. Macht und Autorität verantwortlich einsetzen

Die Macht- und Autoritätsstellung gegenüber den anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist nicht zum eigenen Nutzen, sondern verantwortungsbewusst und zum Wohl der Anvertrauten auszuüben. Das Handeln der Verantwortlichen darf nicht willkürlich, sondern muss nachvollziehbar und begründbar sein.

6. Situationsangemessen Stellung beziehen

Sexualisierte physische und psychische Grenzverletzungen und Übergriffe schädigen die betroffene Person. Sofern sie nicht sanktioniert werden, tragen sie dazu bei, dass sich grenzverletzendes Verhalten im sozialen Kontext etabliert. Daher darf solches Verhalten nicht toleriert, sondern soll situationsangemessen angesprochen werden. Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige sind dazu angehalten, Maßnahmen zum Schutz der Anvertrauten einzuleiten und die institutionellen Verfahrenswege zu nutzen.

Präventionsfachkraft/ Ansprechpartner in St. Kilian Kalbach und im Bistum

a) St. Kilian Kalbach:

Lolita Fey (pastorale Mitarbeiterin, Präventionsfachkraft)

Tel. 06655-9110720, mail: lolia.fey@bistum-fulda.de

b) Bistum Fulda: Fachstelle Prävention

Präventionsbeauftragte im Bistum Fulda:

Birgit Schmidt-Hahnel, Paulustor 5, 36037 Fulda

Tel. 0661-87519, mail: birgit.schmidt-h@bistum-fulda.de

Referentinnen für Prävention:

Andrea Koob, Paulustor 5, 36037 Fulda

Tel. 0661-87519, mail: praevention@bistum-fulda.de

Julia Diezemann, Paulustor 5, 36037 Fulda

Tel. 0661-87576, mail: praevention@bistum-fulda.de

Interventionsbeauftragte im Bistum Fulda:

Tatjana Junker, Paulustor 5, 36037 Fulda

Tel. 0661-87475, mail: intervention@bistum-fulda.de

Qualitätsmanagement – Evaluation

Wir, die Pfarrgemeinde St. Kilian in Kalbach wollen sicherstellen, dass dieses vorliegende Schutzkonzept nicht ungelesen in einem Aktenordner verschwindet, sondern Teil unseres täglichen Umganges miteinander wird. Es ist uns wichtig, kontinuierlich an der Weitergabe und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes zu arbeiten und eine Kultur der Achtsamkeit zu installieren und zu fördern.

Einmal im Jahr treffen sich die verantwortlichen Personen, um eine Überprüfung, Überarbeitung und ergänzende Nacharbeit zu gewährleisten.

Hierbei werden folgende Themen bearbeitet:

- Liste der neuen ehrenamtlichen Mitarbeiter erstellen.
- Bedarf der Präventionsschulungen ermitteln und klären.
- Bedarf der Nach- oder Auffrischungsschulungen ermitteln und klären.
- Schulungen organisieren und betreffende Personen einladen.
- Überprüfung und Sichtung der Begegnungsorte von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Menschen bei Angeboten in unserer Pfarrei im Sinne einer Risikoanalyse.

Sensibilisierung von Kindern

Wie spreche ich mit meinem Kind über das institutionelle Schutzkonzept

Aufklären – aber wie? Ob bewusst oder unbewusst, gewollt oder ungewollt: Sexualerziehung findet in jeder Familie statt – auch das Vermeiden davon hat Auswirkungen auf die Kinder.

Welche Worte und Begriffe Kinder verstehen, hängt sehr von der Entwicklung ab. Wichtig ist die Botschaft an das Kind: „Nein-Sagen ist erlaubt“ – kein Mensch hat das Recht dir Angst zu machen. Aber am allerwichtigsten ist: Kinder lernen am Vorbild!

Eine freundliche, zugewandte und respektvolle Atmosphäre signalisiert dem Kind: wir hören dir zu, du hast das Recht ernst genommen und geschützt zu werden.

Sich Anvertrauen oder Hilfe holen ist kein Verrat, dessen müssen sich Kinder sicher sein.

Ausführliche Informationen und Hilfestellungen, Materialien und Leitfäden zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen finden sie auf www.praevention-bistum-fulda.de.

Kinder haben Rechte

Kinder haben Rechte!



Fair geht vor!

Du hast das Recht, fair behandelt zu werden und niemand darf dir drohen oder dir Angst machen! Du sollst hier Spaß haben!



Nein heißt Nein!

Du hast das Recht, Nein zu sagen! Jeder tut das auf seine Art und Weise. Du hast das Recht, dass dein Nein respektiert wird.

Deine Idee zählt!

Du hast das Recht, deine Meinung zu sagen und dich zu beschweren!



Dein Körper gehört dir! Dein Gefühl ist richtig!

Niemand darf dich gegen deinen Willen küssen, dich berühren oder dich zu irgend etwas drängen.

Niemand darf dich gegen deinen Willen filmen und fotografieren. Niemand darf ohne dein Einverständnis Bilder oder Videos von dir posten oder teilen!

Du hast das Recht, nicht mitzumachen, wenn dir Spiele Angst machen oder du dich dabei nicht wohl fühlst!

Hilfe holen ist kein Petzen!



Quelle: <https://altfrid-gifhorn.de/praevention>

Anlagen

UN-Kinderrechtskonvention:

Artikel 19 Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung,
Verwahrlosung

- 1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszuführung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
- 2) Diverse Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den im Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Auf dieser Grundlage wurden folgende Kinderrechte formuliert:

Die zehn wichtigsten Kinderrechte:

1. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf gleiche Chancen und Behandlung.
2. Kinder und Jugendliche haben das Recht gesund aufzuwachsen und alles zu bekommen, was sie für eine gute Entwicklung brauchen.
3. Kinder und Jugendliche haben das Recht das zu lernen, was sie zum Leben brauchen.
4. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Erholung, Freizeit und Ruhe.
5. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf beide Eltern und ein sicheres Zuhause.
6. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine Privatsphäre und Respekt.
7. Kinder und Jugendliche haben das Recht, ohne Gewalt aufzuwachsen.
8. Kinder und Jugendliche haben das Recht, gut betreut und gefördert zu werden.
9. Kinder und Jugendliche, die vor Krieg und Gewalt in andere Länder fliehen müssen, haben das Recht auf ganz besonderen Schutz.
10. Kinder und Jugendliche haben das Recht, ihre Meinung zu sagen.

Bundeskinderschutzgesetz

Ebenfalls bindend ist das **Bundeskinderschutzgesetz**.

Drei zentrale Punkte des Bundeskinderschutzgesetzes betreffen in besonderer Weise das Thema sexualisierte Gewalt und unser Verständnis von Aufarbeitung:

- Personen sollen durch die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses als hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendbetreuung beauftragt werden.

Einschlägig vorbestrafte Personen sollen dadurch von der Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit ausgeschlossen werden.

- Kinder und Jugendliche haben in Not- oder Krisensituationen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der jeweiligen Personensorgeberechtigten (in der Regel die Eltern). Diese Regelung ist im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt/ Grenzverletzungen vor allem dann von Bedeutung, wenn Elternteile selbst Täter sind oder einen engen bzw. persönlichen Bezug zum Täter haben.

- Ärzte und andere Heilberufsgruppen, Berufspsychologen, Lehrer, Mitarbeiter in der psychosozialen Beratung und staatlich anerkannte Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung die Pflicht zu und den Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“. Sie sind befugt, die dazu erforderlichen Daten in anonymisierter Form zu übermitteln. Erscheint für die Abwendung einer Gefährdung die Information des Jugendamtes erforderlich, so sind die genannten Berufsgruppen von ihrer Schweigepflicht, die sie als Berufsgeheimnisträger haben,

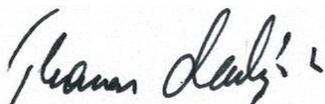
entbunden und dürfen dem Jugendamt die erforderlichen Daten vermitteln.

! Im Zusammenhang mit der Prävention von und auch der Intervention bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen sind vor allem die beiden Paragraphen 8a und 8b des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, von Bedeutung.

Dieses Schutzkonzept wird spätestens in 5 Jahren auf seine Gültigkeit überprüft.

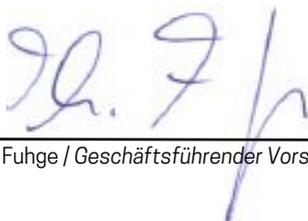
Folgende Gremien haben dem institutionellen Schutzkonzept zugestimmt:

Pfarreiadministrator von St. Kilian Kalbach:



Thomas Maleja / Administrator

Verwaltungsrat von St. Kilian Kalbach:



Thomas Fuhge / Geschäftsführender Vorsitzender

Pfarrgemeinderat von St. Kilian Kalbach:



Andreas Pörtner / Vorsitzender



Impressum

Katholische Kirchengemeinde St. Kilian Kalbach

Hauptstraße 1, 36148 Kalbach

info@pfarrei-kalbach.de

Telefon: 06655 / 18 80

